

## Kosten an der Kantonsschule Beromünster Schuljahr 2024/25

<b>1. Schulgeld</b>		
bis und mit 9. Schuljahr <sup>1</sup>	unentgeltlich	
nach erfülltem 9. Schuljahr <sup>2</sup>	Fr.	465.-
2. Schülerschein	Fr.	15.-
3. Solidaritätsbeitrag für Schäden	Fr.	10.-
4. Mahlzeitenbeitrag Hauswirtschaft (8. Schuljahr)	Fr.	140.-
5. Digitale Lernmedien (10.-12. Schuljahr)	Fr.	15.-
6. Kopien Pauschale (10.-12. Schuljahr)	Fr.	60.-
7. Anlässe (Exkursionen, Klassenlager, etc.)	nach Aufwand	
8. Diverses Material (Lehrmittel, Lektüren, Taschenrechner, etc.)	nach Aufwand	
<b>9. Material fachspezifisch</b>		
- 4.-6. Klassen Grundlagenfach Chemie	nach Aufwand	
- 5.-6. Klassen Ergänzungsfach Chemie	nach Aufwand	
- 4.-5. Klassen Maturawahlpflichtfach Bildnerisches Gestalten	Fr.	30.-
- 4. Klassen Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten	Fr.	60.-
- 5.-6. Klassen Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten	Fr.	40.-
<b>10. Matura</b>		
Prüfungsgebühr	Fr.	250.-
Zeugnisgebühr	Fr.	220.-
<b>11. Freifächer</b>		
(A-Capella, Band, Chor und Theater sind unentgeltlich)	Fr.	100.-
<b>12. Diverse Kosten</b>		
Duplikat Zwischenzeugnis/Jahreszeugnis	Fr.	50.-
Duplikat Maturitätszeugnis	Fr.	125.-

<sup>1</sup> bei steuerlichem Wohnsitz der Eltern im Kanton Luzern (übrige Lernende: Fr. 18'100.-)

<sup>2</sup> bei steuerlichem Wohnsitz der Eltern im Kanton Luzern oder in einem Konkordatskanton

(Regionales Schulabkommen Nordwestschweiz: RSA NW EDK (RSA 2009, [www.nwedk.ch](http://www.nwedk.ch)))

(übrige Lernende: Fr. 18'100.- obligatorische Schulzeit, Fr. 20'500.- nicht obligatorische Schulzeit)  
bei Repetition des 9. Schuljahres gilt die obligatorische Schulpflicht als erfüllt.

## **Erläuterungen zur Schulgeldrechnung**

Elternbeiträge und Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Dies ist im vorliegenden Fall die «Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern vom 3. März 2015 (Stand 1. August 2024)», SRL 544, oder kurz «Schulgeldverordnung» genannt.

[http://srl.lu.ch/app/de/texts\\_of\\_law/544](http://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/544)

## **Auszug aus SRL 544 Schulgeldverordnung**

### **§ 3**

*Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene*

Es werden an Gymnasien folgende Gebühren und Schulgelder erhoben:

- b. Schulgelder pro Schuljahr:
1. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr Fr. 465.–
  2. Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
  6. Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht), pro Jahreskurs Fr. 140.–

### **§ 13**

*Weitere Kosten*

In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 (Stand 1.8.2023) sowie § 33 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006 (Stand 1.8.2023).

### **§ 14**

*Spezialangebote*

Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer, Stützkurse, Förderkurse, Deutsch als Zweitsprache) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibegebühr von höchstens 270 Franken erheben.

### **§ 15**

*Benützungsgebühren und Beiträge zur Schadendeckung*

Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 50 Franken pro Jahr zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.

Die Kantonsschule Beromünster setzt obige Punkte wie folgt um:

- § 13 Kosten für Verbrauchsmaterialien, Exkursionen, Schulanlässe und Fotokopien werden über die Schulgeldrechnung abgerechnet. Sie finden auf Ihrer Rechnung eine individualisierte Aufstellung der angefallenen Kosten.
- § 15 Der Deckungsbeitrag für Schäden und Schulanlässe wird pro Kopf mit Fr. 10.- verrechnet. Bitte beachten Sie, dass wir für Diebstähle von Fahrrädern und Motorfahrzeugen keine Leistungen übernehmen können. Bitte schliessen Sie rechtzeitig eine eigene Versicherung ab.